

§ 14 Sbg. BHG 1981

Sbg. BHG 1981 - Salzburger Behindertengesetz 1981

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.08.2025

(1) Die Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe sind einzustellen, wenn die betreffende Person:

1. das Ziel der Hilfe zur Teilhabe erreicht hat oder sich ergibt, dass sie das Ziel nicht erreichen kann;
2. die Maßnahme nicht fortführen will oder durch ihr Verhalten die Zielerreichung gefährdet;
3. bei der geschützten Arbeit auf einen zumutbaren Arbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann.

(2) Ferner ist die Hilfe zur Teilhabe einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß dem I. Abschnitt weggefallen ist.

In Kraft seit 01.11.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at